



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.01.2022

Förderpraxis des Bundes in Bezug auf bayerische Gedenkstätten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Stelle und Person der staatlichen Behörden des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten ist dafür zuständig, Anträge für Bundesmittel – z. B. Anträge für Projektförderungen von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die sich aus der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ergeben (im folgenden „Bundesanträge“ genannt) – der Stiftung Bayerische Gedenkstätten oder der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten zu stellen? 4
- 1.2 Welche Stelle und Person innerhalb der staatlichen Behörden und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten koordiniert die verschiedenen „Bundesanträge“, die innerhalb einer staatlichen Behörde und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und/oder einer der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten erarbeitet wurden und an den Bund gestellt werden sollen? 4
- 1.3 Werden alle „Bundesanträge“ einer staatlichen Behörde und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und/oder einer der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten von einer jeweils zuständigen Stelle oder Person der staatlichen Behörden und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten koordiniert und mit den Leitungen der Gedenkstätten und der Stiftung Bayerische Gedenkstätten abgestimmt? 4
- 2.1 Wer vertritt den Freistaat Bayern in dem Expertengremium, welches über Anträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien entscheidet? 5
- 2.2 Welche Stelle und Person innerhalb der staatlichen Behörden des Freistaates Bayern hat darüber entschieden, welche Person in das genannte Expertengremium entsandt wird? 5
- 2.3 Wurde diese Entscheidung mit der Leitung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und der/dem sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstättenleiter/-leiterin abgestimmt? 5

-
- 3.1 Welche Erfahrungen wurden seitens des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten mit der Förderpraxis des Bundes hinsichtlich der Fördermodalitäten und -kriterien gemacht, die über die inhaltlichen Anforderungen an Projektanträge und Projekte hinausgehen, wie sie in der Gedenkstättenkonzeption des Bundes als Bewilligungsvoraussetzungen und Kriterien zur Förderung genannt werden? 5
- 3.2 Welche Erfahrungen wurden seitens des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten mit der Förderpraxis des Bundes hinsichtlich der maximalen Anzahl der durch die BKM pro Jahr pro Bundesland bewilligten Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten (alternativ nur für Bayern) gemacht? 5
- 3.3 Kann Auskunft darüber erteilt werden, ob es von Seiten des Bundes im genannten Bereich ein maximales Fördervolumen pro Jahr und pro Bundesland gibt oder eine maximale Anzahl an „Bundesanträgen“, die vom Bund pro Jahr und pro Bundesland bewilligt werden? 5
- 4.1 Besteht gegebenenfalls ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Projektanträgen des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM, da nicht alle Projektanträge zeitgleich gestellt und beschieden werden können und/oder vom Bund negativ beschiedene Projektanträge auch durch den Freistaat Bayern nicht mehr gefördert werden? 6
- 4.2 Falls ja, welche Rolle spielt das „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ und die daraus resultierenden „Bundesanträge“ bei der Gewichtung aller „Bundesanträge“ des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM? 6
- 4.3 Welche Verzögerungen können durch „Projektantragestau“ auftreten bzw. wie lange dauert es der Erfahrung nach vom Zeitpunkt der Projektantragseinreichung bis zum Bescheid durch den Bund? 6
- 5.1 Welche Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM (Gedenkstättenkonzeption des Bundes) wurden vom Freistaat Bayern seit 2016 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Projektvolumen und Bewilligung/Nichtbewilligung durch den Bund)? 7
- 5.2 Bei welchen vom Bund bewilligten Projektanträgen des Freistaates Bayern wurden die bewilligten Fördermittel inzwischen voll ausgezahlt (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Höhe der gesamten Fördersumme)? 7
- 5.3 Bei welchen dieser vom Bund bewilligten Projektanträge des Freistaates Bayern stehen bewilligte Mittel noch aus (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Höhe der gesamten bewilligten Fördersumme, Höhe der bisher ausgezahlten Fördermittel)? 7
- 6.1 Wurden die Projekte, deren „Bundesanträge“ vom Bund nicht bewilligt wurden, trotzdem auf Kosten des Freistaates Bayern (und ggf. anderer Gebietskörperschaften) durchgeführt? 7

6.2	Plant der Freistaat Bayern auch in Zukunft, die Kosten für Projekte zu tragen (ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften), deren „Bundesanträge“ vom Bund nicht bewilligt wurden?	7
7.1	Welche Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM planen der Freistaat Bayern beziehungsweise eine staatliche Behörde dessen oder die Stiftung Bayerische Gedenkstätte und/oder die sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten, im Jahr 2022 zu stellen?	7
7.2	Inwiefern wird sich bei der Koordinierung dieser Projektanträge des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM auf das sogenannte „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ bezogen?	8
7.3	Wenn ein Projektantrag von der BKM abgelehnt wurde, kann dieser Antrag in einem der darauffolgenden Jahre erneut gestellt werden?	8
8.1	Wenn nein, wer / welche Institution entscheidet im Freistaat über eine etwaige Realisierung des Projekts ohne Bundesmittel?	8
8.2	Wer / welche Institution / welches Gremium im Freistaat nimmt eine Priorisierung der Projektanträge vor, die bei der BKM eingereicht werden sollen?	8
Anlage	9
Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 16.03.2022

- 1.1 Welche Stelle und Person der staatlichen Behörden des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten ist dafür zuständig, Anträge für Bundesmittel – z.B. Anträge für Projektförderungen von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die sich aus der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ergeben (im folgenden „Bundesanträge“ genannt) – der Stiftung Bayerische Gedenkstätten oder der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten zu stellen?**

- 1.2 Welche Stelle und Person innerhalb der staatlichen Behörden und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten koordiniert die verschiedenen „Bundesanträge“, die innerhalb einer staatlichen Behörde und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und/oder einer der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten erarbeitet wurden und an den Bund gestellt werden sollen?**

- 1.3 Werden alle „Bundesanträge“ einer staatlichen Behörde und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und/oder einer der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten von einer jeweils zuständigen Stelle oder Person der staatlichen Behörden und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten koordiniert und mit den Leitungen der Gedenkstätten und der Stiftung Bayerische Gedenkstätten abgestimmt?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Grundlage des Vorgehens bei der Beantragung der Kofinanzierung von Projekten national bedeutsamer Gedenkstätten durch den Bund ist die Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Anträge müssen über das jeweilige Sitzland bei der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) vorgelegt werden. Eine konkrete Koordination der Anträge durch das Land ist nicht vorgesehen, Anträge können von allen im Land gelegenen, national bedeutsamen Gedenkstätten gestellt werden. Das Land, dem ein Antrag vorgelegt wird, berät den Antragsteller in der Regel über die zu beachtenden Modalitäten (z. B. hinreichende Grundfinanzierung, inhaltliche Konsistenz, historische Relevanz, gedenkstättenpädagogische Schwerpunkte) und leitet den Antrag an den Bund weiter (regelmäßig zum 01.09. eines jeden Jahres). Zuständig für diesen Vorgang ist in Bayern das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

- 2.1 Wer vertritt den Freistaat Bayern in dem Expertengremium, welches über Anträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien entscheidet?**
- 2.2 Welche Stelle und Person innerhalb der staatlichen Behörden des Freistaates Bayern hat darüber entschieden, welche Person in das genannte Expertengremium entsandt wird?**
- 2.3 Wurde diese Entscheidung mit der Leitung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten und der/dem sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstättenleiter/-leiterin abgestimmt?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Eine Vertretung der Länder im Expertengremium, das den Bund (hier: die BKM) berät, ist nicht vorgesehen. Der Bund beruft die Mitglieder dieses Gremiums selbständig.

- 3.1 Welche Erfahrungen wurden seitens des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten mit der Förderpraxis des Bundes hinsichtlich der Fördermodalitäten und -kriterien gemacht, die über die inhaltlichen Anforderungen an Projektanträge und Projekte hinausgehen, wie sie in der Gedenkstättenkonzeption des Bundes als Bewilligungsvoraussetzungen und Kriterien zur Förderung genannt werden?**
- 3.2 Welche Erfahrungen wurden seitens des Freistaates Bayern und/oder der Stiftung Bayerische Gedenkstätten mit der Förderpraxis des Bundes hinsichtlich der maximalen Anzahl der durch die BKM pro Jahr pro Bundesland bewilligten Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten (alternativ nur für Bayern) gemacht?**
- 3.3 Kann Auskunft darüber erteilt werden, ob es von Seiten des Bundes im genannten Bereich ein maximales Fördervolumen pro Jahr und pro Bundesland gibt oder eine maximale Anzahl an „Bundesanträgen“, die vom Bund pro Jahr und pro Bundesland bewilligt werden?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Zusammenarbeit des Landes (hier: vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus) mit dem Bund (hier: vertreten durch die BKM) ist formalisiert. Ist die zeitgerechte Vorlage der Anträge beim Bund erfolgt, teilt dieser nach der fachlichen Entscheidung über die Förderfähigkeit sowie über die Möglichkeit der jeweiligen finanziellen Absicherung dem Land mit, ob der Antrag befürwortet wird. Wird ein Antrag abgelehnt, aber vom Expertengremium zumindest in Teilen befürwortet, sodass eine erneute Vorlage aussichtsreich erscheint, teilt die BKM dem Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus die Monita mit, damit dieses den Antragsteller entsprechend beraten kann.

Über weitere interne Kriterien des Bundes liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

- 4.1 Besteht gegebenenfalls ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Projektanträgen des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM, da nicht alle Projektanträge zeitgleich gestellt und beschieden werden können und/oder vom Bund negativ beschiedene Projektanträge auch durch den Freistaat Bayern nicht mehr gefördert werden?**
- 4.2 Falls ja, welche Rolle spielt das „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ und die daraus resultierenden „Bundesanträge“ bei der Gewichtung aller „Bundesanträge“ des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 gemeinsam beantwortet.

Das am 21.01.2020 vom Ministerrat beschlossene „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ legt die erinnerungskulturellen Ziele und Prioritäten der Staatsregierung fest und gibt so den Referenzrahmen für bayerische Projektplanungen vor. Für die BKM ergibt sich hieraus keine Verbindlichkeit.

Es ist keine formale Begrenzung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und der Bundesentscheidung über diese bekannt. Ein inhaltliches Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Projekten besteht nicht, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt. Anträge aller Antragsteller sollten eine hinreichende Projektfinanzierung aus eigenen Mitteln (mind. 50 Prozent) und einen Nachweis über einen verlässlichen Betrieb des beschriebenen Projekts vorlegen können. Soll dieser Finanzierungsanteil unmittelbar aus Landesmitteln erbracht werden, ergibt sich eine Priorisierung entsprechend der jeweiligen Berücksichtigung der Mittel im Staatshaushalt.

- 4.3 Welche Verzögerungen können durch „Projektantragestau“ auftreten bzw. wie lange dauert es der Erfahrung nach vom Zeitpunkt der Projektantragseinreichung bis zum Bescheid durch den Bund?**

Nach der Vorlage des Antrags beim Bund zum 01.09. eines Jahres wird der Bescheid in der Regel Anfang des Folgejahres zugestellt. Über einen möglichen Stau bei der Bearbeitung der Anträge durch den Bund liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Zeitliche Abfolgen ergeben sich aber grundlegend durch die Entscheidungen des Expertengremiums des Bundes sowie durch die Verfügbarkeit von Bundesmitteln.

- 5.1 Welche Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM (Gedenkstättenkonzeption des Bundes) wurden vom Freistaat Bayern seit 2016 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Projektvolumen und Bewilligung/Nichtbewilligung durch den Bund)?**
- 5.2 Bei welchen vom Bund bewilligten Projektanträgen des Freistaates Bayern wurden die bewilligten Fördermittel inzwischen voll ausgezahlt (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Höhe der gesamten Fördersumme)?**
- 5.3 Bei welchen dieser vom Bund bewilligten Projektanträge des Freistaates Bayern stehen bewilligte Mittel noch aus (bitte aufschlüsseln nach Projektname, Jahr, Höhe der gesamten bewilligten Fördersumme, Höhe der bisher ausgezahlten Fördermittel)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

- 6.1 Wurden die Projekte, deren „Bundesanträge“ vom Bund nicht bewilligt wurden, trotzdem auf Kosten des Freistaates Bayern (und ggf. anderer Gebietskörperschaften) durchgeführt?**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass als Jahresgrenze wie in der Frage 5.1 das Jahr 2016 gemeint ist. Die Errichtung eines Gedenkortes im KZ-Außenlager Mühldorfer Hart wurde trotz Ablehnung des Bundes eigenständig vom Freistaat Bayern finanziert.

- 6.2 Plant der Freistaat Bayern auch in Zukunft, die Kosten für Projekte zu tragen (ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften), deren „Bundesanträge“ vom Bund nicht bewilligt wurden?**

Eine Festlegung ist in dieser allgemeinen Form nicht möglich. Konkrete Vorhaben sind fachlich und finanziell einzuordnen. Dies ist nur in umfassender Kenntnis des jeweiligen Projekts möglich. Auch der Haushaltsgesetzgeber wird nur auf dieser Grundlage Entscheidungen fällen können.

- 7.1 Welche Projektanträge für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM planen der Freistaat Bayern beziehungsweise eine staatliche Behörde dessen oder die Stiftung Bayerische Gedenkstätte und/oder die sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten, im Jahr 2022 zu stellen?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung werden von der Stiftung Bayerische Gedenkstätten 2022 zwei Anträge eingereicht (von der Gedenkstätte Dachau ein Projekt zur Grundsanierung und Neukonzeption der historischen Häftlingsbaracken; von der Gedenkstätte Flossenbürg ein Projekt zur Sanierung und Neukonzeption des DEST-Gebäudes). Der Verein „Europäische Holocaustgedenkstätte e.V.“ arbeitet, so der derzeitige Stand der Kommunikation mit dem Staatsministerium für Unterricht und

Kultus, ebenso an einer 2022 oder ggf. 2023 antragsreifen Konzeption für das ehemalige Außenlager „Kaufering VII“.

Eine abschließende Darstellung der Antragslage ist aber erst im August 2022 möglich.

7.2 Inwiefern wird sich bei der Koordinierung dieser Projektanträge des Freistaates Bayern für Projektförderung von Gedenkstätten und Erinnerungsorten durch die BKM auf das sogenannte „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ bezogen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 verwiesen.

7.3 Wenn ein Projektantrag von der BKM abgelehnt wurde, kann dieser Antrag in einem der darauffolgenden Jahre erneut gestellt werden?

Eine mehrfache Beantragung ist grundsätzlich möglich. Die Wiedervorlage einer unveränderten Fassung des Antrags wird indes wenig Aussicht auf Erfolg haben.

8.1 Wenn nein, wer / welche Institution entscheidet im Freistaat über eine etwaige Realisierung des Projekts ohne Bundesmittel?

Es wird auf die Antwort zur Frage 6.2 verwiesen.

8.2 Wer / welche Institution / welches Gremium im Freistaat nimmt eine Priorisierung der Projektanträge vor, die bei der BKM eingereicht werden sollen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4.2 verwiesen.

Anlage zu den Fragen 5.1. bis 5.3. der Schriftlichen Anfrage "Förderpraxis des Bundes in Bezug auf bayerische Gedenkstätten"							zu Frage 5.1	zu Frage 5.2	zu Frage 5.3
Jahr	Antragsteller	Projektname	Projektvolumen	Bund	Land	Eigen- o. Drittmittel	Bewilligung durch Bund erteilt?	Fördermittel des Bundes voll ausgezahlt?	Höhe der bisher ausgezahlten Fördermittel des Bundes
2016 für 2017			-	-	-	-	-	-	-
2017 für 2018	Stiftung Bayerische Gedenkstätten	Ein bisschen Heimatkunde: Pilsen - Theresienstadt - Flossenbürg	380.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €	0,00 €	nein	-	-
2017 für 2018	Stiftung Bayerische Gedenkstätten	Produktion eines neuen Dokumentarfilms	195.000,00 €	97.500,00 €	97.500,00 €	0,00 €	ja	nein	87.976,27 €
2017 für 2018	Stiftung Bayerische Gedenkstätten	Errichtung eines Gedenkortes im Bereich des ehemaligen Rüstungsbunkers im KZ-Außenlager Mühldorfer Hart	1.377.000,00 €	688.500,00 €	688.500,00 €	0,00 €	nein	-	-
2018 für 2019	DenkOrt Aumühle e. V.	DenkOrt Aumühle	250.000,00 €	82.000,00 €	120.000,00 €	48.000,00 €	nein	-	-
2019 für 2020	NS-Dokumentationszentrum München	Erinnerungsort ehemaliges Zwangsarbeiterlager Neuaußing	1.425.000,00 €	173.000,00 €	0,00 €	1.251.000,00 €	nein	-	-
2019 für 2020	Stadt Nürnberg	Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände - Dauerausstellung	7.400.000,00 €	3.700.000,00 €	3.700.000,00 €	0,00 €	nein	-	-
2019 für 2020	DenkOrt Aumühle e. V.	DenkOrt Deportation	251.300,00 €	65.800,00 €	22.500,00 €	163.000,00 €	nein	-	-
2020 für 2021	Stadt Nürnberg	Neue Dauerausstellung/Medien- und Recherchezentrum	7.400.000,00 €	3.700.000,00 €	1.850.000,00 €	1.850.000,00 €	ja	nein	0,00 €
2021 für 2022	NS-Dokumentationszentrum München	Erinnerungsort ZwangsarbeiterInnenlager Neuaußing	5.715.000,00 €	5.715.000,00 €	0,00 €	0,00 €	nein	-	-

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.